

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2023.21 vom 3. April 2023

Ag Zivilgericht, 2023-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2023.21

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2023.21 du 3 avril 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2023.21 del 3 aprile 2023

Erwägungen

E. 1.1

Mit Klage vom 22. September 2022 ersuchte die Klägerin das Gerichtspräsidium Q. um die Regelung des Getrenntlebens, u.a. mit den Begehren, es sei der Beklagte zu verpflichten, ihr ab Getrenntleben für die unter ihre Obhut zu stellenden Kinder C. (geb. tt.mm. 2016) und D. (geb. tt.mm. 2019) einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 960.00 resp. Fr. 974.00 sowie einen Betreuungsunterhalt von je Fr. 215.00 und für die Klägerin persönlich "einen angemessenen ehelichen Unterhalt" zu bezahlen.

E. 1.2

Am 10. Oktober 2022 erstattete der Beklagte eine Klageantwort. Hinsichtlich der mit Klage beantragten Unterhaltsbeiträge stellte der Beklagte keine Anträge.

E. 1.3

Am 16. November 2022 fand vor dem Gerichtspräsidium Q. die Verhandlung statt. In ihrer Replik hielt die Klägerin an ihren Unterhaltsbegehren fest. In seiner Duplik beantragte der Beklagte bezüglich Unterhalt, es werde "um gerichtlichen Vorschlag ersucht". Im Anschluss wurden die Parteien befragt. Vergleichsgespräche blieben erfolglos.

E. 1.4

Mit Entscheid vom 22. November 2022 erkannte das Bezirksgericht Q., Präsidium des Familiengerichts, u.a.: "7. 7.1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Barunterhalt der [unter ihre Obhut gestellten] Kinder [...] folgende Beiträge (zuzüglich [...]) zu bezahlen: C.: - Fr. 590.00 [...] 22. September 2022 bis [...] 14. Oktober 2022 (pro rata) - Fr. 550.00 [...] 15. Oktober 2022 bis 30. November 2022 - Fr. 590.00 [...] 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2022 - Fr. 990.00 ab 1. Januar 2023 D.: - Fr. 590.00 [...] 22. September 2022 bis [...] 14. Oktober 2022 (pro rata) - Fr. 550.00 [...] 15. Oktober 2022 bis 30. November 2022 - Fr. 590.00 [...] 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2022 - Fr. 990.00 ab 1. Januar 2023 7.2. Mit dem oben festgesetzten Unterhaltsbeitrag ist der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen monatlich die folgenden Beiträge:

- 3 - C.: - Fr. 562.00 [...] 22. September 2022 bis [...] 14. Oktober 2022 [...] 1. Dezember bis 31. Dezember 2022 - Fr. 122.00 ab 1. Januar 2023 D.: - Fr. 562.00 [...] 22. September 2022 bis [...] 14. Oktober 2022 [...] 1. Dezember bis 31. Dezember 2022 - Fr. 122.00 ab 1. Januar 2023"

E. 2

Dem Berufungskläger sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und der Unterzeichnende als sein Rechtsbeistand zu bestellen."

E. 2.1

Strittig ist einzig der Kinderunterhalt, den die Vorinstanz (Urteil, Erw. 9) für die Kinder C. und D. unter Bildung von vier Phasen (Phase 1: 22. September 2022 bis 14. Oktober 2022; Phase 2: 15. Oktober 2022 bis 30. November 2022; Phase 3: 1. bis 31. Dezember 2022; Phase 4; ab 1. Januar 2023) festgelegt hat.

E. 2.2

Die Vorinstanz ermittelte den Kinderunterhalt nach der zweistufigen Methode. Dabei werden die vorhandenen Ressourcen (effektive oder hypothetische Einkommen) auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge (Barunterhalt, Betreuungsunterhalt, ehelicher und nachehelicher Unterhalt, Volljährigenunterhalt) das betriebsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum (zu welchem typischerweise die Steuern, eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls angemessene Schuldentilgung, über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien oder private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigen gehören) der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird. Der Überschuss wird grundsätzlich zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern nach "grossen und kleinen Köpfen" verteilt (BGE 147 III 265 Erw. 7.1 bis 7.3). Im Mankofall ist dem Unterhaltsschuldner das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen (BGE 135 III 66).

- 5 -

E. 2.3

Für den Beklagten berechnete die Vorinstanz eine Leistungsfähigkeit von Fr. 1'176.00 in Phase 1 bis 3 (Einkommen Fr. 5'260.00 abzgl. Existenzminimum Fr. 4'084.00 [u.a. Arbeitsweg Fr. 330.00, Leasing Fr. 658.00]) resp. von Fr. 1'983.00 in Phase 4 (Existenzminimum neu: Fr. 3'277.00 [neu: Wegfall Leasing, Arbeitsweg Fr. 321.00]). Für die Klägerin wurden Existenzminima von Fr. 3'045.85 in Phase 1 bis 3 resp. von Fr. 2'910.85 in Phase 4, jeweils inkl. Fr. 398.00 Leasingkosten, aber ohne Arbeitswegkosten, festgestellt; zum Einkommen der Klägerin äusserte sich die Vorinstanz nicht, stellte im Entscheiddispositiv (Ziff. 8) hingegen ein Einkommen der Klägerin von monatlich netto Fr. 3'427.00 fest. Für C. und D. wurde ein (nach Abzug der Kinderzulagen; je Fr. 200.00) ungedeckter Barbedarf von je Fr. 1'152.00 in Phase 1 und 3, je Fr. 552.00 in Phase 2 und von je Fr. 1'112.00 in Phase 4 berechnet. Der Überschuss des Beklagten wurde den Kindern – unter Wahrung des Existenzminimums des Beklagten - mit je Fr. 590.00 in Phase 1 und 3, je Fr. 550.00 in Phase 2 (der Überschuss deckte "gerade" noch den Barbedarf der Kinder) und je Fr. 990.00 in Phase

E. 4

als Barunterhalt zugesprochen. Der Barbedarf der Kinder blieb im Umfang von pro Kind je Fr. 562.00 in Phase 1 und 3 resp. je Fr. 122.00 in Phase 4 ungedeckt. Für Ehegattenunterhalt blieb kein Raum. 3. 3.1. Der Beklagte bemängelt in seiner Berufung einzig, dass die Vorinstanz seinem Auto keinen Kompetenzcharakter eingeräumt und deshalb in seinem Bedarf die Kosten für das Leasing (Fr. 658.30), für den Treibstoff (Fr. 435.00 [Weg 59 km; Verbrauch 5.9 Liter pro 100 km; Treibstoff: Fr. 1.80 pro Liter; = Fr.

20.00 pro Arbeitstag; x 21.75 Arbeitstage]) und den Parkplatz (Fr. 60.00) nicht berücksichtigt hat. In diesem Zusammenhang erwog die Vorinstanz (Urteil, Erw. 9.5.2.5): Der Arbeitsort des Beklagten (R.) sei ab seinem Wohnort (S.) problemlos mit dem Zug erreichbar, insbesondere auch morgens bei einem Arbeitsbeginn (gemäss dem Beklagten) um 7.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr. Dem Beklagten seien folglich nur die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (Fr. 330.00 resp. Fr. 321.00 ab Januar 2023) einzusetzen. Mangels Kompetenzcharakter seien auch die Leasingkosten und die Kosten des Parkplatzes nicht anzu- rechnen. Da es sich um bestehende Verträge handle, würden dem Beklag- ten aber die Parkplatzmiete (Fr. 60.00) und das Leasing (Fr. 658.30) noch bis am 31. Dezember 2022 eingesetzt; die Verträge seien unverzüglich zu kündigen. Dem Beklagten habe nach der Trennung bei den vorliegend knappen finanziellen Verhältnissen klar sein müssen, dass er nicht mehr mit dem teuren [...] zur Arbeit werde gehen können. Der Beklagte wendet ein, mit dem öffentlichen Verkehrsmittel benötige er pro Weg je nach Verbindung zwischen 1 Stunde 37 Minuten und 2 Stunden

- 6 -

E. 5

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 8 und 11 Abs. 1 VKD) wird ausgangs- gemäss dem Beklagten auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Zudem hat der Beklagte dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Klägerin (BGE 5A_754/2013 Erw. 5; AGVE 2013 Nr. 77; vgl. Erw. 6 unten) deren zweitinstanzlichen Anwaltskosten zu ersetzen, welche gerichtlich auf (ge- rundet) Fr. 1'670.00 festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 ZPO) werden (unterdurch- schnittliches Eheschutzverfahren Fr. 2'500.00 [§ 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT]; Verhandlungsabzug 20 % [§ 6 Abs. 1 und 2 AnwT]; Rechtsmittel- abzug 25 % [§ 8 AnwT]; Auslagen pauschal Fr. 50.00 [§ 13 AnwT]; 7.7 % MwSt.).

E. 6

Beide Parteien ersuchen um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (auch) für das Berufungsverfahren. Aufgrund der offensichtlichen Bedürftigkeit und der fehlenden Aussichtslosigkeit ihrer Rechtsbegehren ist beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren (soweit das Gesuch der Klägerin nicht insofern gegenstandslos geworden ist [vgl. BGE 109 Ia 5 Erw. 5; BGE 5A_849/2008 Erw. 2.2.1 f.], als die Gerichtskosten dem Beklagten auferlegt werden [vgl. Erw. 5 oben]), und sind ihnen ihre Rechtsvertreter als unentgeltliche Rechtsbeistände einzusetzen.

- 9 - Das Obergericht erkennt: 1. Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 wird dem Beklagten auferlegt, ihm jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen bei der Obergerichtskasse vorgemerkt (Art. 123 ZPO). 3. Der Beklagte wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Klä- gerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in gerichtlich festgesetzter Höhe von Fr. 1'670.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteu- ern) zu bezahlen. 4. Die Gesuche der Parteien um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Berufungsverfahren werden gutgeheissen, soweit dasjenige der Klägerin (betreffend Gerichtskosten) nicht gegen- standslos geworden ist. Als unentgeltliche Rechtsvertreter werden den Par- teien lic. iur. Stefan Galligani, Rechtsanwalt, Schöffland (für die Klägerin) resp. Jürg Waldmeier, Rechtsanwalt, Brugg

AG (für den Beklagten) be- stellt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet- rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde - 10 - nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00. Aarau, 3. April 2023
Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Brunner Hess

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.